

schwächt werden soll. Ich kann daher den Grund, den die geehrte Deputation für Weglassung dieser §. angeführt hat, nicht theilen. Ich muß mich auch hier wieder darauf berufen, was ich vorhin schon angeführt. Es kommt bei der Hypothekenordnung darauf an, den Realcredit zu befördern. Nun ist aber doch gewiß sehr nothwendig, daß man den Capitalisten, welche auf Hypotheken Geld darleihen wollen, sagt, wer sie ein tretenden Falls zu vertreten habe. Es kommt ja gar nicht einmal bloß darauf an, den Realcredit im Inlande zu heben, sondern es muß auch daran liegen, ihn in den Augen der Ausländer zu befördern, damit auf sächsische Grundstücke fremde Capitalien geliehen werden, und dazu gehört gewiß, daß man den Capitalisten sage, was sie für eine Sicherheit haben. Ich möchte mich auf das Beispiel mit dem Creditinstitute beziehen. Sie werden gewiß in Ihren Statuten aufnehmen müssen, wer am Ende die neglecta der Verwalter, die Sie für die Casse und das ganze Cassenwesen angestellt haben, und nach Befinden auch deren unredliche Handlungen vertreten sollen. Sie werden unbedingt nothwendig finden, daß in den Statuten darüber gesagt wird, daß der ganze Verein dafür haften muß. Das sind die Gründe, warum die Regierung diese §. aufgenommen hat, und sie für ebenso richtig als nothwendig hält.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich hatte allerdings nicht die Absicht, über diese §. zu sprechen, deshalb nicht, weil sich die gesammte Deputation in dem Gutachten, sie in Wegfall zu bringen, vereinigt hat, und weil ich erwarten durfte, die geehrte Kammer werde dem Vorschlage der gesammten Deputation auch willig beitreten. Nachdem jedoch nicht nur ein geehrtes Mitglied der Kammer, sondern auch der Herr Staatsminister gegen das Deputationsgutachten sich erhoben hat, nachdem beide Herren Gründe dargelegt haben, mit welchen ich nicht durchgängig einverstanden bin, so will ich meine Abneigung, einen Gegenstand zu berühren, den ich auf den Grund früherer Verhandlungen für ein: „noli me tangere“ erklären möchte, ablegen und auch meine Meinung darthun. Sie weicht schon darin von den Sprechern vor mir ab, als mich bedünkt, die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn sei keineswegs in dem Vaterlande, weder in der Gesetzgebung, noch nach der Meinung der Rechtslehrer so feststehend, als man annehmen zu wollen scheint. Fragt man sich zunächst, auf welchen Rechtsatz man fußen könne, um jene Vertretungsverbindlichkeit zu deduciren, so glaube ich, man habe bisweilen auf den Contract des Mandats verweisen zu müssen geglaubt; man habe eine gewisse unitas personae zwischen dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter als bestehend angenommen und daraus gefolgert, daß der Gerichtsherr als Mandant allerdings gehalten sei, die facta und neglecta seines Gerichtshalters als Mandatars zu vertreten. Allein ich glaube, diese Ansicht ist irrig; deshalb irrig, weil, so viel ich weiß, nach gemeinem Rechte der Mandant nicht gehalten ist, das zu vertreten, was der Mandatar über sein Mandat hinaus begangen hat. Nun wird aber niemals der Gerichtsherr den Gerichtshalter beauftragen, gewissenlos, nachlässig und überhaupt gesetzwidrig zu handeln. Thut dies also der Gerichtshalter, so überschreitet er

das Mandat und macht dadurch nur sich selbst, aber nicht seinen Mandanten verbindlich. Wollte man etwa einen fernern Grund der Vertretungsverbindlichkeit in einer vermeintlichen Schuld des Gerichtsherrn suchen, die er bei der Auswahl seines Gerichtshalters begangen hat, so glaube ich, befindet man sich ebenfalls in Irrthum. Die Gesetze schreiben vor, welche Qualification ein Candidat haben müsse, wenn er Gerichtshalter werden will und kann. An diese gesetzlichen Bestimmungen ist der Gerichtsherr gebunden, befolgt er sie also, und er muß sie befolgen, so sollte ich meinen, könne von einer culpa in eligendo nicht die Rede sein. Gibt es nämlich auch eine Prüfung, um die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Mannes zu ermitteln, so fehlt es natürlich und wird es ewig fehlen an einem Examen, um die Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue eines Candidaten zu ergründen. Es folgt daraus, daß ein Gerichtsherr unmöglich daran Schuld sein kann, wenn ein Mann, den er zum Gerichtshalter bestellt, und bei dessen Bestellung er den gesetzlichen Erfordernissen in Ansehung seiner Befähigung genügt hat, später aus Mangel an Pflichttreue Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten sich zu Schulden kommen ließ. Solche Versäumnisse und Handlungen stehen mit dem Akte der Wahl in keinem innern Zusammenhange. Die Frage nun anlangend, was hierüber die vaterländische Gesetzgebung bestimme, so bin ich der Meinung, daß fremde Gesetzgebungen hierüber sich weit bestimmter aussprechen, als es die sächsische thut, sowie, daß sie auf weit rationelleren Basen beruhen. So namentlich die preussische Gesetzgebung, von der mir bekannt ist, daß sie den Gerichtsherrn nur dann verbindlich erklärt, wenn er selbst in culpa sich befindet, z. B., um nur einige Fälle zu erwähnen, wenn er nicht den gehörigen Gelass hergibt, um die Acten und Depositen zu bewahren, oder wenn er eigenmächtig in die Verwaltung der Gerichte eingreift, oder wenn er erweislich — ich sage erweislich — Kenntniß von Ungebührißnissen seiner Gerichte erlangt hat, und davon gleichwohl der vorgesetzten Behörde keine Anzeige macht. Es ist daher auch ganz klar, daß die preussische Gesetzgebung, wenn sie, was ich nicht weiß, einen ähnlichen Satz in das Hypothekengesetz aufnahm, dies thun konnte, ohne einer Härte gegen die Gerichtsherrn sich schuldig zu machen. Denn ihre Grundsätze sind, wie ich schon gesagt habe, ganz rationell, und es unterliegt nimmer einem Zweifel, daß, wenn ein Gerichtsherr die oben angeführten Regelwidrigkeiten auf sich ladet, er für die Vertretung auch selbst stehen muß, ohne daß ihm ein Unrecht geschieht. Was die vaterländische Gesetzgebung anlangt, so bemerkte ich dagegen, daß der Grundsatz der Vertretungsverbindlichkeit überhaupt noch nicht so feststehe, als man annehmen will. Ich kenne in der That kein anderes Gesetz, was über die unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn sich ausspricht, als das Generale vom Jahre 1817 über Einrichtung des Depositenwesens bei den Patrimonialgerichten. Allein auch hier wird, wenn durch dieses Gesetz den Gerichtsherrn eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit auferlegt wird, meines Wissens immer nur eine culpa des Gerichtsherrn vorausgesetzt, insofern als man annimmt, daß er bei Aufbewahrung der Depositen nicht die gehörige Sorgfalt angewendet habe.